



STATUTEN

2. November 1997, revidiert 4. April 2013

I. Name, Sitz und Zweck sowie Mitgliedschaft

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Freunde des MythenForums Schwyz“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Schwyz (nachfolgend genannt „VFM“).

² Das Sekretariat ist in der Regel beim jeweiligen Präsidenten des VFM.

Art. 2 Zweck

Der VFM ist eine parteipolitisch und konfessionell unabhängige Vereinigung dem MythenForum und der Kultur wohlgesinnter Personen. Er unterstützt sowohl ideell wie finanziell die kulturellen Aktivitäten im MythenForum. Ein Fünftel der jeweiligen Jahresbeiträge dürfen für clubinterne Zwecke und für die Administration verwendet werden. Der Restbetrag steht der Vereinsorganisation für kulturelle Anlässe und Aktivitäten im MythenForum zur Verfügung.

Art. 3 Mitglieder und Arten von Mitgliedschaften

¹ Mitglieder können natürliche Personen ab dem 18. Altersjahr sowie juristische Personen werden.

² Die Mitgliederzahl ist beschränkt auf 120 zahlende Mitglieder.

³ Der VFM unterscheidet folgende Arten von Mitgliedschaften:

- Einzelmitgliedschaft
- Doppelmitgliedschaft (Ehe- und Lebenspartner)
- Juristische Personen
- Ehrenmitgliedschaft

⁴ Jede natürliche Person sowie jede juristische Person verfügt über je 1 Stimme.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss

¹ Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Präsidenten des VFM zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein und gibt diese an der Generalversammlung bekannt.

² Die Mitgliedschaft läuft von Jahr zu Jahr. Als Mitgliedsjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Mitgliedschaft erneuert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr.

³ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres, nach Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen.

⁴ Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden,

a) wenn sie der Pflicht, Beiträge zu leisten, auch nach schriftlicher Mahnung nicht nachkommen.

b) wenn sie in schwerer Weise gegen Sinn und Zweck der Statuten verstossen.

Ausschlüsse sind an der GV bekannt zu geben.

⁵ Der Ausschluss nach lit. b) ist schriftlich zu eröffnen mit dem Hinweis, dass gegen den Vorstandsbeschluss innert 30 Tagen seit Erlass an die Generalversammlung rekurriert werden kann.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

¹ Die Generalversammlung beschliesst den jährlichen Mindestbeitrag für die Einzelmitgliedschaft. Der Mindestbeitrag für die Doppelmitgliedschaft beträgt das 1,5-fache einer Einzelmitgliedschaft, für juristische Personen das 2-fache der Einzelmitgliedschaft.

² Für Mitglieder, welche während des Jahres dem VFM beitreten, beschliesst der Vorstand den zu bezahlenden Anteil des Jahresbeitrages.

³ Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

III. Organisation

A. Generalversammlung

Art. 6 Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VFM. Ihr stehen Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Dazu gehören insbesondere:

1. Abnahme des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten
3. Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
4. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
5. Festlegung des Budgets und der Mindest-Mitgliederbeiträge
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder
9. Änderung der Statuten
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 7 Einberufung

¹ Die Generalversammlung ist schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Generalversammlungs-Termin einzuberufen. Sie hat spätestens bis Ende April stattzufinden.

² Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember.

³ Anträge von Mitgliedern, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Anträge des Vorstandes sind mit der Einladung zur Generalversammlung mitzuteilen.

⁴ Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.

⁵ Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes oder
- auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder, unter Angabe der Traktanden.

Der Präsident hat unverzüglich, unter Einhaltung der statutarischen Bestimmungen, die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Art. 8 Beschlussfassung

- ¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend ist.
- ² Ist weniger als 1/5 anwesend, so ist innerhalb von einem Monat eine neue Generalversammlung anzusetzen. Sie ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.
- ³ Die Beschlüsse sind in offener Abstimmung zu fassen, wobei die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Statutenänderungen gelten als angenommen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder sie gutheissen.

B. Vorstand

Art. 9 Zahl und Zusammensetzung des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- ² Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- ⁴ Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Bei Abwesenheit wird er durch den Vizepräsidenten vertreten. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident, kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- ⁵ Der Vorstand kann das Sekretariat an einem anderen Ort als beim Präsidenten führen lassen.

Art. 10 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident, oder bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident, und mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- ² Er fasst die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.
- ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bzw. der Vizepräsident, mit Stichentscheid.

Art. 11 Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand führt den Verein. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 1. Vollzug der Vereinsbeschlüsse, Besorgung der laufenden Vereinsangelegenheiten und Vertretung des VFM nach aussen.
 2. Prüfung der schriftlich gestellten Aufnahmegesuche von Mitgliederkandidaten; Aufnahmen zur Kenntnisnahme an die GV.
 3. Erstellung des Aktions- und Aktivitäten-Programms.
 4. Erstellung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung.
 5. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
 6. Entscheid bezüglich der Verwendung des Jahresbeitrages gemäss Art. 2 der Statuten.
 7. Antragstellung über die Abänderungen der Statuten und den Erlass allfälliger Reglemente.
- ² Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und durch den Protokollführer zu unterzeichnen.

C. Präsident

Art. 12 Aufgaben

- ¹ Der Präsident repräsentiert den VFM nach aussen.
- ² Er leitet die Generalversammlungen und die Vorstandssitzungen.



D. Revisoren

Art. 13 Aufgaben

¹ Aufgabe der Revisoren ist es, das Rechnungswesen des VFM zu kontrollieren und der Generalversammlung Bericht und Antrag zur Jahresrechnung zu stellen.

² Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, die Mitglieder sein müssen, oder aus einer externen Revisionsstelle.

³ Die Kontrollstelle wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie ist wiederwählbar.

IV. Finanzielles

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des VFM haftet allein das Vereinsvermögen.

V. Verschiedenes

Art. 15 Auflösung des Vereins

¹ Auflösung des Vereins, Zweckänderungen und Änderungen der Mittelverwendung können nur mit $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden.

² Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung erfolgen, sofern dieses Traktandum rechtzeitig angekündigt wurde.

³ Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Liquidation beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Liquidatoren des Vereins sind die Vorstandsmitglieder.

VI. Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 4. April 2013. angenommen worden. Sie ersetzen die revidierten Statuten vom 8. Februar 2008.

Schwyz, 5. April 2013

Der Präsident

Dr. Stephan Landolt

Der Vizepräsident

Werner Riedweg

Die Sekretärin

Rosmarie Auf der Maur